

VII ZR 36/59

Verkündet
am 11. Februar 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 023

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

"A. V. [REDACTED]", Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, H. [REDACTED], An d.
Al. [REDACTED] Nr. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand: General-
direktor Dr. h. c. Henry E. [REDACTED], Direktor Hans W. [REDACTED],
Wilhelm P. [REDACTED], Heinz F. [REDACTED], Wilhelm Wa. [REDACTED], Karl
Wi. [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die D. [REDACTED] L. [REDACTED] Aktiengesellschaft, B. [REDACTED]
Ch. [REDACTED], Sch. [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch den
Vorstand: Bankdirektor Paul Ha. [REDACTED] und Dr. Burkhard T. [REDACTED],
ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Februar 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrich-
ter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien und
Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Kammergerichts vom 3.
Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die V[REDACTED]-Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Arbeitsfront (im folgenden kurz Gläubigerin genannt), stellte während des zweiten Weltkrieges zusammen mit anderen Versicherungsgesellschaften Mittel zur Verfügung, aus denen die Firma M[REDACTED] AG in Au[REDACTED] sogenannte revolvingende Dreimonatskredite erhielt. Die Kreditgewährung erfolgte nicht unmittelbar zwischen den Versicherungsgesellschaften und der Me[REDACTED] AG; vielmehr war die Beklagte für die Abwicklung der Kreditgewährungen und Rückzahlungen dazwischengeschaltet. Zwischen der Gläubigerin und der Beklagten bestand ein Treuhandvertrag. Im Zuge dieser Kreditgewährung zahlte die Gläubigerin in den Monaten Mai bis Oktober 1943 insgesamt 22.500.000 RM auf ein Konto der Beklagten ein, von denen nach den getroffenen Abmachungen im Verlauf des Jahres 1943 7 Millionen RM zurückzahlen waren.

Der Finanzmakler Mü[REDACTED], Generalbevollmächtigter der Konzernfinanzverwaltung der M[REDACTED] AG, kündigte der Gläubigerin im November 1943 zwei Beträge von je 1 Million RM nebst je 10.222.22 RM Zinsen zum 25. und 30. November 1943 zur Rückzahlung. Die Beklagte wies er zu entsprechenden Zahlungen an. Die Rückzahlung sollte auf das Postscheckkonto H[REDACTED] der Gläubigerin erfolgen. Durch Schreiben vom 30. November 1943 teilte die Beklagte der Gläubigerin mit, daß diese Beträge zurückgezahlt worden seien. Der am 25. November 1943 fällige Betrag von 1 Million RM wurde der Gläubigerin am 2. Dezember 1943 auf ihrem Postscheckkonto gutgeschrieben.

Auf den 31. Dezember 1943 und den 31. Dezember 1944 wurden die laufenden Konten zwischen der Beklagten und der

Gläubigerin abgestimmt. Die von der Beklagten zu diesen Stichtagen ermittelten und der Gläubigerin mit Schreiben vom 29. Februar 1944 und vom 29. Dezember 1944 mitgeteilten Kontostände von 15.500.000 RM bzw. 12.000.000 RM wurden von dieser jeweils ausdrücklich als richtig bestätigt.

Die Klägerin behauptet, entgegen der Rückzahlungsankündigung vom November 1943 sei bei ihrer Rechtsvorgängerin nur ein Betrag von 1 Million RM eingegangen, nicht dagegen der weitere Kapitalbetrag von 1 Million RM und die beiden Zinsbeträge von je 10.222,22 RM. Das Ausbleiben dieser Beträge habe die Gläubigerin erst im Januar 1945 anlässlich einer Revision durch einen Wirtschaftsprüfer bemerkt. Die Kontenstände habe sie irrtümlich bestätigt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und zuletzt beantragt, festzustellen, daß seit der Abrechnung vom 31. Dezember 1943 die Schuldsumme der Beklagten an die Gläubigerin um 1.020.444,44 RM höher sei.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat bestritten, daß die erwähnten Beträge bei der Gläubigerin nicht eingegangen seien. Jedenfalls habe sie ordnungsgemäß die Reichsbank zur Zahlung der Beträge an die Gläubigerin angewiesen. Hilfsweise rechnen sie mit einem Schadensersatzanspruch auf: Wenn die Gläubigerin die Beträge seinerzeit nicht erhalten haben sollte und die Beklagte dafür an sich einstehen müsse, so sei für diesen den Beklagten entstandenen Schaden allein die Gläubigerin verantwortlich, denn sie habe in diesem Falle schuldhaft unrichtige Kontostände als richtig bestätigt; infolgedessen habe die Beklagte es unterlassen, nach dem Verbleib des Geldes zu forschen.



Im Januar 1945 als die Gläubigerin das Fehlen der Beträge erstmals beanstandet habe, sei infolge der damaligen Kriegsverhältnisse eine erfolgreiche Nachforschung nicht mehr möglich gewesen; da die erforderlichen Unterlagen nicht mehr vorhanden seien, könne der Verbleib der etwa fehlgeleiteten Beträge nun nicht mehr ermittelt werden. Hätte die Gläubigerin anlässlich der Abstimmung der Konten im Februar/März 1944 den Nichteingang der Beträge beanstandet, so wären Nachforschung und Rückforderung einer etwaigen Fehlleitung noch möglich gewesen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Kammergericht hat sie abgewiesen.

Nachdem auf die Revision der Klägerin der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs durch Urteil vom 14. Juli 1958 (BGHZ 28, 123) die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen hatte, hat dieses die Klage erneut abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der auf § 667 BGB gestützte Anspruch der Klägerin an sich begründet sei. Es hat die Klage jedoch trotzdem abgewiesen, da der Beklagten ein Schadensersatzanspruch gegen die Klägerin in gleicher Höhe zustehe, mit dem sie rechtswirksam aufgerechnet habe. Die Gläubigerin habe dadurch, daß sie den ihr mit Schreiben der Beklagten vom 29. Februar 1944 übermittelten Kontostand als richtig bestätigt habe, diese daran gehindert,

rechtzeitig Nachforschungen nach dem Verbleib des Geldes anzustellen. Diese Nachforschungen würden damals noch zum Erfolg geführt haben. Die Reichsbank, so stellt das Berufungsgericht fest, habe die Beklagte seinerzeit mit den Beträgen belastet; diese seien also zur Zahlung angewiesen worden.

Den ihr obliegenden Beweis eines Mitverschuldens der Beklagten habe die Klägerin nicht erbringen können.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision der Klägerin sind im Ergebnis nicht begründet.

1) a) Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht eine Pflicht der Gläubigerin angenommen, vor der Bestätigung des am 29. Februar 1944 übermittelten Kontostands dessen Richtigkeit zu prüfen. Ein Kontokorrentverhältnis habe, wie auch das Berufungsgericht feststelle, zwischen den Parteien nicht bestanden. Die Verwaltung der Kreditgelder sei ausschließlich Sache der Beklagten gewesen. Die Gläubigerin, die keine Bank gewesen sei, habe sich auf die Richtigkeit der Abrechnung der Beklagten, einer Bank, verlassen dürfen. Sie sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, diese Abrechnung nachzuprüfen.

b) Diese Rüge geht fehl.

Es ist zwar richtig, daß zwischen den Parteien kein Kontokorrentverhältnis im Sinne des § 355 HGB bestanden hat und daß deshalb in der Bestätigung des von der Beklagten

festgestellten Kontostands kein Saldo-anerkenntnis gesehen werden könnte. Richtig ist auch, daß die Verwaltung der M[REDACTED]-Kredite und die Kontoführung Sache der Beklagten waren. Das schließt aber nicht aus, daß die Gläubigerin auf Grund des zwischen ihr und der Beklagten bestehenden Treuhandverhältnisses verpflichtet war, diese bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen, denn ein solches Vertragsverhältnis erschöpft sich nicht in Leistung und Gegenleistung, sondern hat auch Nebenpflichten zum Inhalt, zu denen insbesondere die Pflicht gehört, eine Kontenabstimmung mit der gehörigen Sorgfalt vorzunehmen.

Dieser Pflicht ist die Gläubigerin nicht nachgekommen. Es handelte sich bei ihr um eine nicht unbedeutende Lebensversicherungsgesellschaft, von der man eine geordnete Buch- und Geschäftsführung erwarten konnte. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie deshalb nicht schon verpflichtet gewesen wäre, den Eingang der ihr angekündigten Überweisungen ordnungsgemäß zu überwachen und, falls sie nicht eingingen, dies nach angemessener Zeit zu beanstanden. Jedenfalls hat die Gläubigerin aber dadurch gegen ihre vertragliche Pflicht verstoßen, daß sie den von der Beklagten ermittelten und ihr mitgeteilten Kontostand als richtig bestätigte, obwohl dieser, wie sie leicht hätte feststellen können, nicht stimmte. Dessen Nachprüfung war ihr auch zuzumuten. Ob es sich vielleicht bei einer geschäftsunerfahrenen Privatperson anders verhalten würde, kann auf sich beruhen. Die Gläubigerin durfte sich jedenfalls nicht ohne weiteres auf die Richtigkeit des ihr mitgeteilten Kontostands verlassen und diesen unesehen bestätigen.

2) Mit Recht hat das Berufungsgericht auch ein Verschul-

den der Gläubigerin bejaht. Hätte sie den ihr von der Beklagten mitgeteilten Kontostand sorgfältig auf seine Richtigkeit nachgeprüft, so hätte sie leicht die Unstimmigkeit feststellen können. Daraus, daß sie diese nicht bemerkt hat, schließt das Berufungsgericht zutreffend, daß eine solche Prüfung überhaupt nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgt ist. Dabei ist es unerheblich, welche der von ihr damit beauftragten Personen das Verschulden daran trifft, da sie nach § 278 BGB für das Verschulden eines jeden ihrer mit dieser Angelegenheit betrauten Angestellten einzustehen hat. Deshalb kommt es auch - entgegen der in der Revision vertretenen Auffassung der Klägerin - nicht auf die Aktennotiz der Gläubigerin an, wonach der Angestellte Bisch die Schuld trage.

Wenn die Klägerin weiterhin meint, die Beklagte sei an dem Nichteingang der Beträge schuldig und könne deshalb nun nicht den Schaden auf die Klägerin abwälzen, so verkennt sie, daß eine Schuld der Beklagten vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden ist. Es ist zwar möglich, daß der Überweisungsauftrag der Beklagten fehlerhaft ausgestellt worden war; die Fehlleitung kann aber auch andere Ursachen gehabt haben. Die von dem Berufungsgericht bejahte Haftung der Beklagten für den Nichteingang des Geldes beruht lediglich darauf, daß sie, wie in dem ersten Revisionsurteil dargelegt ist, verpflichtet war, die Beträge ordnungsgemäß anzuweisen, und daß sie den ihr hierfür obliegenden Beweis nicht hat erbringen können. Dem Anspruch der Gläubigerin auf Auszahlung der Gelder (Erfüllungsanspruch gemäß § 667 BGB) stellt die Beklagte einen selbständigen Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung entgegen. Ob und inwieweit die Beklagte an dem Schaden ebenfalls ein Verschulden trifft, kann deshalb nur unter dem Gesichtspunkt des

ursächlichen Mitverschuldens (§ 254 BGB) berücksichtigt werden. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

3) a) Das Berufungsgericht sieht den Schaden der Beklagten darin, daß sie auf Grund ihrer (möglicherweise unrichtigen) Überweisungsaufträge von der Reichsbank in Höhe der streitigen Beträge belastet worden ist, ohne von ihrer Erfüllungspflicht nach § 667 BGB frei zu werden.

Darin liegt indessen kein Schaden, den die Klägerin durch ihre Vertragsverletzung verursacht hat. Diese Vermögenseinbuße der Beklagten war vielmehr bereits entstanden, als die Gläubigerin die erste der unrichtigen Kontostandsbestätigungen abgab. Der Schaden, für den die Gläubigerin einzustehen hat, kann nur darin bestehen, daß die Beklagte nicht mehr aufklären kann, von wem sie das fehlgeleitete Geld zurückzufordern hat, ob etwa von der Reichsbank oder einer anderen Person, und daß sie infolgedessen ihren Anspruch gegen den Empfänger des Geldes nicht mehr verwirklichen kann.

Dennoch ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagten durch das Verhalten der Gläubigerin ein Schaden in Höhe der streitigen Beträge entstanden ist, im Ergebnis zutreffend.

b) Die Klägerin erhebt in diesem Zusammenhang eine Reihe von Revisionsrügen, die jedoch nicht begründet sind.

aa) Die Belastung der Beklagten durch die Reichsbank Berlin stellt das Berufungsgericht auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 26. Februar 1945 für das Revisionsgericht bindend fest. Damit steht es, entgegen der Meinung der Klägerin, nicht

im Widerspruch, wenn das Berufungsgericht an anderer Stelle (Seite 11 des Urteils) ausführt, es habe den Anschein, daß die streitigen Beträge möglicherweise nicht durch die Reichsbank H■■■■, sondern über das Postscheckamt B■■■■ gegangen seien. Das betrifft nur den Weg, auf dem die Reichsbank B■■■■ das Geld weitergeleitet hat, und berührt nicht die von dieser vorgenommene Belastung der Beklagten. Gegenüber der Feststellung des Berufungsgerichts ist es auch ohne Bedeutung, wenn in dem Urteil (S.11 oben) einmal von dem Überweisungsauftrag die Rede ist, den die Beklagte "angeblich" der Reichsbank erteilt hat.

bb) Unrichtig ist die mit der Revision vertretene Auffassung der Klägerin, der Umstand, daß die Beklagte von der Reichsbank B■■■■ belastet worden sei, besage noch nichts für einen Schaden, da es sich um einen reinen Buchungsvorgang gehandelt habe. Die Beklagte mußte sich die durch diese Buchung erfolgte Belastung gefallen lassen, weil sie, als die Gläubigerin ihr den Nichteingang des Geldes endlich mitteilte, nicht mehr aufklären konnte, daß diese Belastung zu Unrecht erfolgt war. Ihr Schaden besteht eben darin, daß es infolge dessen bei ihrer Belastung durch die Reichsbank sein Bewenden haben mußte; obwohl die Beklagte von ihrer Leistungspflicht gegenüber der Gläubigerin nach § 667 BGB nicht frei geworden war.

4) a) Das Berufungsgericht stellt fest, das schuldhafte Verhalten der Gläubigerin sei auch ursächlich dafür gewesen, daß der Verbleib des Geldes nicht mehr aufgeklärt werden kann. Bei der Beklagten, einer angesehenen Großbank, sei davon auszugehen, daß wenn nach Januar 1945 die Umstände eine Aufklärung noch gestattet hätten, sie diese auch erbracht und einen etwaigen Irrtum korrigiert

hätte. Daß dies nicht geschehen sei, lasse den Schluß zu, daß eine solche Aufklärung infolge der damaligen Kriegsverhältnisse nicht mehr möglich gewesen sei.

Diesen Ausführungen ist die Überzeugung des Berufungsgerichts zu entnehmen, daß die Beklagte die Fehlleitung auch aufgeklärt haben würde, wenn die Gläubigerin den Nichteingang des Geldes spätestens nach Eingang der Kontostandsmitteilung vom 29. Februar 1944 gerügt hätte.

b) Die Klägerin vermißt in dem Berufungsurteil den Nachweis, daß die unterbliebene Aufklärung nicht auf eine Nachlässigkeit eines Angestellten der Beklagten zurückzuführen sei. Diese Feststellung ergibt sich aber, entgegen der Meinung der Klägerin, aus den Ausführungen des Berufungsgerichts. Es ist übrigens nicht ersichtlich, was die Beklagte außer ihrer Rückfrage bei der Reichsbank noch hätte tun sollen.

Nicht richtig ist auch die Auffassung der Klägerin, die Verhältnisse kurz vor dem Zusammenbruch, durch die die Beklagte gehindert worden sei, weitere Nachforschungen nach dem Verbleib des Geldes mit Erfolg anzustellen, könnten der Klägerin nicht mehr als adäquat ursächlich für den Schaden zugerechnet werden. Die unrichtige Bestätigung, die die Gläubigerin abgegeben hat, trug in sich bereits die Gefahr, daß durch Zeitablauf die Nachforschung nach dem Verbleib des Geldes mehr und mehr erschwert wurde. Das gilt umsomehr, als schon damals die Kriegslage so war, daß eine solche Gefahr nicht fern lag. Darauf, ob es damals schon für die Gläubigerin voraussehbar war, daß es zum völligen Zusammenbruch kommen werde, so daß dann jede Aufklärung unmöglich gemacht wurde, kann es dabei nicht ankommen. Das

Berufungsgericht hat somit ohne Fehler festgestellt, daß das Verhalten der Gläubigerin adäquat ursächlich für die Unaufklärbarkeit gewesen ist.

5) a) Die Klägerin weist schließlich in ihrer Revisionsbegründung darauf hin, daß die Beklagte ihren Schaden zu beweisen habe. Solange aber, wovon auch das Berufungsgericht ausgehe, die Möglichkeit bestehe, daß die fehlgeleiteten Beträge einem anderen Gläubiger der Beklagten zugeflossen seien, die Beklagte also infolgedessen in gleicher Höhe von einer anderen Verpflichtung freigeworden sei oder aber einen Rückforderungsanspruch habe, könne ein Schaden nicht als erwiesen angesehen werden.

b) Das geht fehl, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht der Schaden der Beklagten gerade darin, daß sich ein etwaiger Anspruchsgegner nicht mehr ermitteln läßt und ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dabei ist unerheblich, ob das Geld einem ihrer Gläubiger oder einer anderen Person zugeflossen oder bei der Reichsbank oder bei der Post stehen geblieben ist. In jedem Fall kann sie ihre Vermögenseinbuße nur dann beseitigen, wenn sie weiß, an wen sie sich zu wenden hat.

c) Nur dann würde der Beklagten durch das Verhalten der Gläubigerin kein Schaden entstanden sein, wenn auch bei einer sofortigen Beanstandung des am 29. Februar 1944 mitgeteilten Kontostands die Fehlüberweisung nicht wieder hätte gutgemacht werden können: wenn nämlich der Empfänger des Geldes schon damals nicht erreichbar oder zahlungsunfähig gewesen wäre.

Eine solche Behauptung hat die Klägerin aber nicht

aufgestellt. Sie hat vielmehr die Behauptung der Beklagten, daß bei einer rechtzeitigen Aufklärung der Fehlleistung der Schaden wieder hätte gutgemacht werden können, nicht bestritten. Hierzu wäre nach den Umständen des Falles ein ausdrücklicher Vortrag der Klägerin umsomehr erforderlich gewesen, als es sich hierbei um eine recht fern liegende Möglichkeit handelt.

6) a) Das Berufungsgericht verneint ein mitwirkendes ursächliches Verschulden der Beklagten an der Entstehung des Schadens.

b) Die dagegen gerichteten Revisionsrügen sind nicht begründet.

aa) Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß - anders als bei der Frage, ob die Beklagte ihrer Erfüllungspflicht nach § 667 BGB ordnungsgemäß nachgekommen ist - hier die Klägerin ein Verschulden der Beklagten zu beweisen hat. Zwar könnte ein ursächliches Mitverschulden der Beklagten auch schon in einem Verhalten vor Eintritt der schadenstiftenden Handlung der Gläubigerin gefunden werden. Doch kann, wie bereits ausgeführt, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, daß der Nichteingang des Geldes bei der Gläubigerin nicht auf einem Verschulden der Beklagten, sondern auf einem Versehen der Reichsbank oder des Postscheckamtes oder auf einem anderen von der Beklagten nicht zu vertretenden Umstand beruhte. Es ist also, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, insoweit der Beweis eines Verschuldens der Beklagten nicht erbracht worden.

bb) Der Beklagten kann kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie sich ihrerseits auf die Richtigkeit der von der Gläubigerin abgegebenen Bestätigung verließ. Das konnte und durfte sie schon deshalb, weil eine entsprechende Belastung

der Reichsbank vorlag, die mit ihren Aufzeichnungen übereinstimmte.

cc) Soweit die Klägerin ein Verschulden der Beklagten darin sehen will, daß sie Anfang 1945 keine Aufklärung erbracht habe, obwohl sie dazu in der Lage gewesen sei, wendet sie sich in unzulässiger Weise gegen die für das Revisionsgericht bindenden gegenteiligen Feststellungen des Berufungsgerichts. Im übrigen wäre es auch insoweit Sache der Klägerin gewesen zu beweisen, daß die Beklagte bei ihren Nachforschungen Anfang des Jahres 1945 nachlässig gehandelt hat. Das Berufungsgericht konnte ohne Rechtsfehler zu dem von ihm gewonnenen Ergebnis gelangen.

III.

Das Berufungsgericht hat demnach zutreffend einen Schadensersatzanspruch der Beklagten in Höhe der streitigen Beträge bejaht, mit dem diese gegenüber dem Erfüllungsanspruch der Klägerin aufrechnen kann und aufgerechnet hat.

Nun geht der Klageantrag allerdings dahin, festzustellen, daß "seit der Abrechnung am 31. Dezember 1943" die Schuldsumme der Beklagten um die streitigen Beträge höher sei. Dem würde, wenn man den Klageantrag wörtlich nimmt, eine völlige Klageabweisung nicht entsprechen. Am 31. Dezember 1943 und noch einige Zeit später ist die Schuldsumme der Beklagten in der Tat um die nicht empfangenen Beträge höher gewesen. Sie hat sich erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt entsprechend gemindert, als der Schadensersatzanspruch der Beklagten dem Anspruch der Gläubigerin aufrechenbar gegenüberstand (vgl. § 389 BGB). Das war aber nicht schon am 31. Dezember 1943, sondern erst später, als der Schaden ent-

standen war, d.h. erst dann, als eine Nachforschung nach dem Geld infolge der Kriegsverhältnisse nicht mehr möglich war. Wann dies war, kann nicht mehr genau festgestellt werden. Jedenfalls war das aber spätestens Anfang 1945 der Fall, als die Gläubigerin erstmalig - und zu spät - den Nichteingang der Beträge beanstandete.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag der Klägerin nicht schon sinngemäß dahin zu verstehen ist, daß sie nur die Feststellung erreichen will, die Beklagte schulde ihr auch heute noch mehr, als sich aus der Abrechnung zum 31. Dezember 1943 ergibt. Jedenfalls würde es für eine Feststellung, daß die Schuld der Beklagten im Jahre 1944 vorübergehend einmal höher war, an jeglichem Rechtsschutzinteresse fehlen. So gesehen ist die Abweisung der Klage in vollem Umfange gerechtfertigt.

Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Finke